



Sigmundsherberg, am 08.01.2024

Betr.: KG Sigmundsherberg – Bereich Bahnhof altes Magazin
Vorübergehende Verkehrsmaßnahme

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sigmundsherberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 94d Ziffer 4 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Anlass – Bohrgrube inkl. Technikgebäude im Bereich des alten Magazins in der KG Sigmundsherberg folgende Verkehrsbeschränkung:

Auf der Verkehrsfläche Parz. 853/1 – lt. beiliegendem Lageplan - wird eine Totalsperre in der Zeit von 22.01. bis 29.03.2024 errichtet.

Die Parzelle 853/2 (Parkplätze) wird als Umleitungsfahrbahn im Ausmaß von ca. 20 Parkplätzen genutzt.

Diese Verkehrsbeschränkung wurde bis einschließlich 29.03.2024 angesetzt und wird mit dieser Verordnung nochmalig bis 30.09.2024 verlängert.

Der obzitierte Lageplan, der dieser Verordnung angeschlossen wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Kundmachung hat durch Aufstellung von Verkehrszeichen,

gemäß § 53 Z 16a StVO 1960 „Baustelle“,

gemäß § 50 Z 8b StVO 1960 „Fahrbahnverengung“ mit dem Zusatz „von 29.03.2024 bis 30.09.2024“

gemäß § 52a Z 5 StVO 1960 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ mit dem Zusatz „von 29.03.2024 bis 30.09.2024“

gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ – „30“,

gemäß § 52 lit. a Z 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“,

gemäß § 52 15 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“

zu erfolgen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.





Der Bürgermeister:

Franz Göd

Ergeht gleichlautend an:

- 1) Polizeiinspektion Eggenburg
- 2) Fa. Leyrer&Graf, z. Hd. Hr. Ing. Bernd Höllrigl

angeschlagen am:

abgenommen am: